

Der Präsident der
Reichsschrifttumskammer

IID 1 - 020143 mi

Berlin-Charlottenburg 2, den 30. August 1940
Hardenbergstraße 6 — Fernruf: 31 00 17
Sprechst. : Dienstag bis Freitag von 11—13 Uhr

Mit Postrückschein!

Herrn

Rudolf Brunngraber

W i e n IV

Schelleingasse 13/15

Hiermit schliesse ich Sie aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, gemäss § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1.11.1933 (RGBl.I.S.797) aus grundsätzlichen Erwägungen mit sofortiger Wirkung aus.

Auf Grund vorstehender Entscheidung ist Ihnen jede Betätigung als Schriftsteller untersagt. Im Übertretungsfalle müssten die Strafbestimmungen des Reichskulturkammergesetzes gegen Sie in Anwendung gebracht werden.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Zustellung des Schreibens an - Beschwerde eingelegt werden entweder bei der Reichsschrifttumskammer oder bei dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Die Beschwerdeschrift ist jeweils in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Ich ersuche Sie, den in Ihrem Besitz befindlichen Mitgliedsausweis Nr. A 14 620 innerhalb acht Tagen der Reichsschrifttumskammer zurückzusenden.

Im Auftrage:

